



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1989

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	25. 4. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz	240
223	17. 4. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schüler- fahrkostenverordnung – SchfkVO –)	240
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Versuchskernkraftwerk in Jülich; 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 7. 4. 1989	
		Datum der Bekanntmachung: 26. Mai 1989	241

2005

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem
Strahlenschutzvorsorgegesetz
Vom 25. April 1989**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2, 4 Abs. 3, 9 Abs. 1 Satz 2 und 9 Abs. 2 Strahlenschutzvorsorgegesetz (StrVG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

(2) Zuständige Stellen im Sinne von § 3 Abs. 1 StrVG sind als amtliche Meßstellen zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt:

- a) das Staatliche Materialprüfungsamt in Dortmund für den Regierungsbezirk Arnsberg,
- b) das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Detmold für den Regierungsbezirk Detmold,
- c) die Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz der Gewerbeaufsicht in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Düsseldorf,
- d) das Landesamt für Wasser und Abfall in Düsseldorf für den Regierungsbezirk Köln,
- e) das Chemische Landesuntersuchungsamt in Münster für den Regierungsbezirk Münster.

Die Kreisordnungsbehörden haben auf Veranlassung der in Satz 1 genannten Stellen Proben von Lebensmitteln und Futtermitteln zu nehmen.

§ 2

(1) Zuständig für die Überwachung von Verboten und Beschränkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 StrVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 StrVG ist

- a) für das Inverkehrbringen sowie das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen die Kreisordnungsbehörde;
- b) für das Inverkehrbringen sowie das Verbringen von Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen die nach der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen vom 8. Januar 1980 (GV. NW. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1987 (GV. NW. S. 412), in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.

(2) Zuständig für die Überwachung von Verboten und Beschränkungen im Sinne von § 7 Abs. 2 StrVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 StrVG ist die nach der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung vom 23. November 1988 (GV. NW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.

(3) Zuständig für die Überwachung von Verboten und Beschränkungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 1 StrVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 StrVG ist

- a) in gewerblichen Betrieben das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
- b) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt,
- c) in landwirtschaftlichen Betrieben sowie für den Verkehr mit Düngemitteln der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise,
- d) im übrigen die Kreisordnungsbehörde.

(4) Zuständig für die Überwachung von Regelungen im Sinne von § 7 Abs. 3 Nr. 2 StrVG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 StrVG ist

- a) gegenüber kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- b) gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten der Regierungspräsident als obere Abfallwirtschaftsbehörde,
- c) gegenüber Besitzern ausgeschlossener Abfälle der Kreis und die kreisfreie Stadt als untere Abfallwirtschaftsbehörde,
- d) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, das Bergamt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 8 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 StrVG.

§ 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 StrVG ist die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 1 StrVG wird auf die nach § 2 jeweils zuständigen Behörden übertragen. Handelt es sich um die Verfolgung und Ahndung von Verstößen durch die kreisfreie Stadt oder den Kreis, ist der Regierungspräsident zuständig.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1989 S. 240.

223

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)**

Vom 17. April 1989

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetzes (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468), geändert durch Verordnung vom 1. Januar 1982 (GV. NW. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „das Berufsvorbereitungsjahr“ durch die Wörter „die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „des Berufsvorbereitungsjahres“ durch die Wörter „der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, der gewählten Schulart, bei Sonderschulen und berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen mit oder ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen eigenen Schultyp.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Sonderschulen und berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Erziehungsberechtigten liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1989 S. 240.

Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Genehmigung für das AVR-Versuchskernkraftwerk in Jülich 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/13 AVR vom 7. 4. 1989

Datum der Bekanntmachung: 26. Mai 1989

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVFV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR), Luisenstraße 105, 4000 Düsseldorf, eine weitere Genehmigung, betreffend Druckentlastungsversuche (HTA-6), erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH (AVR)

in Düsseldorf vom 28. Dezember 1987, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 2. September 1988, in Ergänzung der bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt ergänzt durch die Genehmigung 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12 AVR vom 24. Februar 1988, die

Genehmigung

erteilt, nach Maßgabe der unter B aufgeführten Unterlagen und der unter D enthaltenen Auflagen eine Druckentlastungsstrecke zwischen dem inneren Reaktorbehälter und den Mischkühlern zu installieren und damit zur Untersuchung des Austrags radioaktiver Stoffe aus dem Primärkreislauf Experimente durchzuführen.“

Diese Genehmigung ist mit Auflagen sowie einer Kostenentscheidung versehen. Die Auflagen beinhalten insbesondere Festlegungen zur Ausführung und Prüfung von Versuchseinrichtungen sowie zur Durchführung von Versuchen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidienkirchplatz 5, 4400 Münster, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1 (Anmeldung beim Pförtner; Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr sowie donnerstags und freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) und
- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt), 5170 Jülich (Dienststunden: montags und dienstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 11 44, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen 532 – 8943 – AVR – 5.5.8 von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schwiegk

– GV. NW. 1989 S. 241.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359